

Vereinssatzung der IG Bw Dresden Altstadt e.V.

Grundsätzliche Zielstellung

- §1 Name, Sitz und Zweck des Vereins
- 1. Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Bw Dresden Altstadt e.V." und hat seinen Sitz in 01187 Dresden, Zwickauer Straße 86. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und technischer Kultur sowie der Wissenschaft und Volksbildung auf dem Gebiet der Technikgeschichte, dargestellt auf dem Sektor Eisenbahnwesen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Pflege und den Erhalt wertvoller Zeugnisse der eisenbahnhistorischen Fahrzeuggeschichte mit den zugehörigen technischen und baulichen Anlagen in enger Zusammenarbeit mit dem Verkehrsmuseum Dresden, der Deutschen Bahn AG und anderen, dem Zweck des Vereines dienenden Institutionen
 - b) die Vermittlung technischer und kulturgeschichtlicher Zusammenhänge auf dem Gebiet des Eisenbahnbetriebes durch die Präsentation der Fahrzeuge und Anlagen in der Öffentlichkeit
 - c) das Betreiben des Eisenbahnmuseums Dresden auf dem Gelände des Vereines mit festen und variablen Öffnungszeiten für Besucher
 - d) die Durchführung von öffentlichen und privaten Sonderveranstaltungen im Eisenbahnmuseum
 - e) das Bauen, Unterhalten und Präsentieren von Modelleisenbahnen und Modelleisenbahnanlagen.
 - f) die Unterstützung Dritter bei der Erarbeitung von Dokumentationen in Bild, Ton und Schrift
 - g) die Unterstützung Dritter bei der Durchführung von Eisenbahnbetrieb
 - h) die Zusammenarbeit mit anderen als in a) genannten Vereinen, Museen und Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielstellung.
- §2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- **§3** Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- **§4** Es darf keine Person, Personenvereinigung oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

Mitglied, Fördermitglied, Ehrenmitglied

§5 Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen des In- und Auslandes werden, welche die Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins durch die Ableistung freiwilliger und unentgeltlicher Arbeitsstunden unterstützen wollen.

Sie unterliegen den Rechten des §7 sowie den Pflichten des §8.

Personen und Personenvereinigungen, unabhängig von der Anzahl der Personen, besitzen jedoch nur einfaches Stimmrecht.

2. Fördermitgliedern.

Fördermitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen des In- und Auslandes werden, welche die Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder finanziell oder sachlich fördern wollen. Sie unterliegen den Rechten des §7, sowie den Pflichten des §8 Nr.1, und Nr.3 bis 5. Personen und Personenvereinigungen besitzen jedoch nur einfaches Stimmrecht unabhängig von der Höhe bzw. der Art und Weise der Förderung und der Anzahl der Personen.

3. Ehrenmitgliedern.

Personen und Personenvereinigungen des In- und Auslandes, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie sind von den Rechten nach §7 Nr. 2 sowie den Pflichten des §8 Nr. 2 bis 7 entbunden.

§6 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages der Vorstand.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§7 Rechte der Mitglieder

- 1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen.
- 2. Die Mitgliedschaft (ausgenommen: Ehrenmitglieder) berechtigt zur Abstimmung über Anträge und Beschlüsse.
- 3. Die Mitgliedschaft berechtigt zum freien Eintritt in den Verantwortungsbereich des Vereins.

§8 Pflichten der Mitglieder

- Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beachtung und Einhaltung der vom Vorstand oder der im Rahmen einer Mitgliederversammlung des Vereines erlassenen Satzung und Beschlüsse.
- 2. Die Mitgliedschaft (ausgenommen: Ehrenmitglieder und Fördermitglieder) verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen.
- 3. Die Mitgliedschaft (ausgenommen: Ehrenmitglieder) verpflichtet zur termingerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.
- 4. Personen (ausgenommen: Ehrenmitglieder) oder Personengruppen, die im Laufe eines Jahres die Mitgliedschaft erwerben, haben den anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten.

- 5. Sind Mitgliedsbeiträge nicht bis zur Fälligkeit entrichtet, so ruhen alle Rechte der betreffenden Mitglieder bis zur Begleichung der Schuld.
- 6. Die Mitglieder (ausgenommen: Ehrenmitglieder und Fördermitglieder) sind angehalten, mindestens 50 Einsatzstunden pro Kalenderjahr zur Erfüllung der in §1 Nr. 2 benannten Vereinsaufgaben zu leisten.
 - Der Nachweis der abgeleisteten Einsatzstunden und deren wesentliche Zweckbestimmungen werden schriftlich erfasst und am Jahresende abgerechnet.
- 7. Die Mitglieder (ausgenommen: Ehrenmitglieder und Fördermitglieder) sind angehalten, im Fall einer Verhinderung zur Ableistung der Einsatzstunden einen Zusatzbeitrag zu erbringen.
- §9 Der Vorstand kann hinsichtlich der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages in Einzelfällen auf Antrag des Mitgliedes eine Sonderregelung verfügen.

Erlöschen bzw. Aufgabe der Mitgliedschaft

§10 Die Mitgliedschaft erlischt

- 1. durch Tod des Mitgliedes bzw. Liquidation der juristischen Form der Personengesellschaft.
- 2. durch Austritt aus dem Verein.
 - Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung bei Einhaltung einer **vierteljährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres** beim Vorstand erfolgen.
- 3. durch Ausschluss.
 - Der Ausschluss kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes oder einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anlässlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn der Auszuschließende den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen des Vorstandes fahrlässig zuwiderhandelt.
- 4. durch Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge.
 - Stehen Mitgliedsbeiträge über eine Zeitdauer von **mehr als zwei Jahren** aus, so wird der Ausschluss zur Jahreshauptversammlung vom Vorstand beantragt.
- 5. Erlischt im Laufe des Jahres die Mitgliedschaft, so wird ein bereits entrichteter Beitrag nicht zurückerstattet.
 - Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von den finanziellen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.
 - Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied sämtliche bis dahin ausgehändigte vereinsinterne Schlüssel und leihweise überlassene Arbeitsmittel, spätestens bis zum Ablauf der Mitgliedszeit, an den Verein zurückzugeben.

§10a Hausverbot und sofortiger Ausschluss

- Der Vorstand ist bei grob fahrlässigen Verstößen gegen die Satzung, die geltenden Sicherheitsbestimmungen oder die Vorstandsbeschlüsse berechtigt, ein sofortiges Hausverbot auszusprechen. Die Dauer des Hausverbotes wird vom Vorstand bestimmt.
- 2. In besonders schweren Fällen (vereinsschädigendes, oder grob fahrlässiges Verhalten) kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den sofortigen Ausschluss aus dem Verein mit dem sofortigen Erlöschen der Mitgliedschaft beschließen.
- 3. Es gilt §10 Nr.5

Die Organe des Vereins

- §11 Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, bestehend aus fünf Mitgliedern.
- 1. Die Funktionen:
 - 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender,
 - Kassenwart,
 - Vorstandsmitglied f

 ür Bahntechnik und Infrastruktur,
 - Vorstandmitglied für Zusammenarbeit Verkehrsmuseum,

werden im Rahmen der Jahreshauptversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern namentlich für das Vereinsjahr gewählt.

- 2. Dem Vorstand stehen zur Unterstützung aufgabenspezifische Beisitzer zur Seite.
- 3. Die Beisitzer werden vom Vorstand berufen und entsprechend der aktuell anstehenden Aufgabensituation zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen aufgefordert.
- **§12** Jedes aktive und gewählte Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB allein zu vertreten.
- §13 Die Wahl des Vorstandes findet jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder bestimmt sich durch das Vereinsjahr.

§14 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

Die Sitzungen können öffentlich (für alle Mitglieder und Gäste zugänglich) oder nichtöffentlich (nur für Vorstandsmitglieder und vom Vorstand geladene Personen) sein. Ist ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausgeschieden, so kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§15 Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 50,00 EUR belasten, bedarf der Zustimmung des Vorstandes in der Form des §12.

Mitgliederversammlungen

§16 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss einmal jährlich stattfinden.

Ihre Aufgabe ist die:

- 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des alten Vorstandes.
- 2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Kassenwartes.
- 3. Wahl des Vorstandes und des Schriftführers
- 4. Wahl von zwei Kassenprüfern
- 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 6. Festlegung des Jahresbeitrages
- 7. Festlegung des Jahresprogramms

- 8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- 9. Entscheidung über Auflösung oder Fusion des Vereins mit anderen Vereinen

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit mehr als 25% der stimmberechtigten Mitglieder (ausgenommen: Ehrenmitglieder) beschlussfähig.

Die Teilnahme wird durch Unterschrift in einem Anwesenheitsprotokoll schriftlich erfasst.

§17 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds einberufen werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit mehr als 25% der stimmberechtigten Mitglieder (ausgenommen: Ehrenmitglieder) beschlussfähig.

Die Teilnahme wird durch Unterschrift in einem Anwesenheitsprotokoll schriftlich erfasst.

§18 Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von **mindestens vier Wochen** einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden **ohne Befristung** ebenfalls schriftlich einberufen.

Das Geschäftsjahr / das Vereinsjahr

- §19 Geschäfts- und Vereinsjahr.
- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Das Vereinsjahr ist die Zeitspanne zwischen zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlung).

Beschlussfassung und Beurkundung

- **§20** Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden unter Stichentscheid des Sitzungsleiters mit **einfacher Mehrheit** gefasst, Stimmübertragung ist unzulässig.
- **§21** Über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen kann nur mit **Zweidrittelmehrheit** aller abgegebenen Stimmen entschieden werden.
- **§22** Sämtliche Beschlüsse werden in das Versammlungsprotokoll eingetragen und vom 1. und 2. Vorsitzenden, mindestens aber von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Schlussbestimmung

§23 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht sein gesamtes Vermögen an den "Förderverein für das Eisenbahnmuseum Dresden e.V." und in Rangfolge danach an den "Sächsischen Museumsbahnverein Windbergbahn e.V." über. Der übernehmende Rechtsträger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Zwei gewählte Liquidatoren übernehmen die Übertragung des gesamten Vermögens nach der satzungsgemäßen Bestimmung.

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Gründungsversammlung am

09. März 1999

in Dresden beschlossen,

auf der 11. Jahreshauptversammlung in Dresden am:

20. Februar 2010

in den §12, §16, §22 und §23 abgeändert,

auf der 14. Jahreshauptversammlung in Dresden am:

23. Februar 2013

im §1 abgeändert,

auf der 18. Jahreshauptversammlung in Dresden am

04. März 2017

in den §§ 1,4,5,7 bis 19 und 23 in die vorliegende Fassung geändert.

Claus Rost
1. Vorsitzender
IG Bw Dresden Altstadt e.V.

Eckhard Strube
2. Vorsitzender (alt. Vorstandsmitglied)
IG Bw Dresden Altstadt e.V.